



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Neubau eines Geh- und Radweges vom Grundzentrum Garrel bis zum Ortseingang der Ortschaft Falkenberg
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	Grundzentrum Garrel bis zum Ortseingang der Ortschaft Falkenberg entlang der Falkenberger Straße bzw. der Schmählstraße
Antragsteller:	Gemeinde Garrel
Az.:	nicht vergeben
federführendes Amt:	Planungsamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Die Gemeinde Garrel plant den Neubau eines Radweges entlang der Straßen „Falkenberger Straße“ und „Schmählstraße“. Der Abschnitt vom Ort Falkenberg bis zum Grundzentrum Garrel soll über einen 3,1 km langen und ca. 2,50 m breiten Radweg verbunden werden.

Der geplante Radwegbau führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren Schutzgütern zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen.

Dies ist wie folgt zu begründen:

Für den Radwegbau werden 8.300 m², darunter 3.400 m² Wald sowie 15 Einzelbäume beansprucht. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren im Wesentlichen während der Bauphase aus den von Baumaschinen und Transportverkehr bedingten Emissionen. Zudem wird das Erholungserlebnis durch die Rodungen geringfügig beeinträchtigt.



Betriebsbedingt werden seitens des Vorhabenträgers keine zusätzlichen Immissionen erwartet. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer wird durch den Radwegbau verbessert und für die schwächeren Verkehrsteilnehmer deutlich attraktiver gestaltet, sodass künftig von einem geringeren motorisierten Verkehr auszugehen ist.

Vermeidungsmaßnahmen wie Baubegleitung, Bauzeitenregelung, Höhlenbaumkontrolle etc. werden im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eingeplant. Zudem werden 35 Neupflanzungen entlang der Trasse und das Ausbringen von 5 Nistkästen geplant.

Die Eingriffe begrenzen sich auf den Nahbereich der vorhandenen Straßentrasse, welcher bereits anthropogen vorbelastet ist. Maßgeblich betroffen sind die Bodentypen Kultsol und Tiefenumbbruchböden. Zur Minimierung einer möglichen Bodenverdichtung ist auf eine Beschränkung des Arbeitsstreifens auf das unbedingt notwendige Maß zu achten. Nach Abschluss der Bauphase ist der ursprüngliche Zustand der Flächen der Baustelleneinrichtungen und des Baustellenbetriebes wiederherzustellen, sodass diese ihre Funktionen wieder übernehmen und keine Beeinträchtigungen verbleiben. Als weitere Vermeidungsmaßnahmen werden die DIN-Normen, Richtlinien und Gesetze zugunsten der Böden befolgt.

Durch das Vorhaben wird versickerungsfähige Fläche (hauptsächlich Bermen) in Anspruch genommen und versiegelt, sodass der Retentionsraum reduziert wird. Das anfallende Oberflächenwasser wird hauptsächlich über die fast durchgängig bestehenden Gräben und Mulden entwässert. Es werden für das Vorhaben Durchlässe verlegt und verlängert sowie zwei Brücken errichtet. Aufgrund der überwiegenden Asphaltbauweise sind keine schädlichen Emissionen durch wassergefährdende auswachsable Materialien zu erwarten.

Das Orts- und Landschaftsbild sowie das Klima wird geringfügig durch den Radwegneubau verändert. Dies resultiert hauptsächlich durch die Entfernung von Gehölzen. Aufgrund der geplanten Neupflanzungen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aufgrund der räumlichen Beschränkung (2,5 m Breite und 3,1 km Länge) und der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden. Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.



Cloppenburg, den 23.10.2026

Im Auftrage
Thole

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBL. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.10.26 14:36:38+01'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2